

Wasserbeschaffungsverband Hillmicke



Wasserbezugsordnung

Aufgrund des § 25 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke vom 29.03.1996 in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ABG Gesetz - vom 09.12.1976 (BGBl. I Seite 3317) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie in Anlehnung an die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 beschließt die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke nachstehende Wasserbezugsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke (WBV) sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.

(2) Die in dieser Wasserbezugsordnung für Grundstückseigentümer aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für Personen, die kraft einer sonstigen dinglichen Berechtigung (Nießbrauch) ein Grundstück nutzen können sowie sinngemäß für sonstige Mitglieder des WBV und Abnehmer, die aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem WBV Trink- und Brauchwasser beziehen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WBV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an einer Straße mit einer betriebsbereiten Versorgungsleitung liegt oder einen Zugang zu dieser Straße hat, kann nach näherer Bestimmung dieser Wasserbezugsverordnung den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Erweiterung oder Vergrößerung der Wasserversorgungsanlage besteht nicht.

(2) Die Belieferung eines Grundstücks mit Feuerlöschwasser und die Einrichtung von besonderen Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten auf dem Grundstück kann der WBV zulassen. Hierfür sind mit dem WBV besondere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner Lage oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch auf Herstellung eines Anschlusses an die Versorgungsanlage nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem WBV durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen.

(4) Vor Durchführung der besonderen Maßnahmen sind mit dem Grundstückseigentümer privatrechtliche Verträge abzuschließen.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Verbandsanlage anzuschließen, wenn eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt und ein Zugang zu der Versorgungsleitung möglich ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu begründen, die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.

§ 5 Benutzungszwang

An Grundstücken, die an die Verbandsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang, Eigengewinnungsanlagen

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der WBV räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verwendungszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WBV einzureichen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dem WBV vor Errichtung der Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwassernutzungsanlage, Brunnen) Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in das verbandseigene Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(4) Die ordnungsgemäße Installation der Anlage ist anhand einer Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen; andernfalls ist der WBV berechtigt, die Anlage kostenpflichtig überprüfen zu lassen und bei nicht ordnungsgemäßer Installation stillzulegen.

§ 7 Anschlussantrag

(1) Der Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage des WBV ist vom Grundstückseigentümer zusammen mit der Mitgliedschaft beim WBV unter Benutzung der beim WBV erhältlichen Vordrucke für jedes Grundstück zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten baulichen Anlagen sowie der hierfür vorgesehenen Wasseranschlussleitung,
2. einen amtlichen Lageplan mit der Eintragung des Bauvorhabens und der geplanten Einführungsstelle für den Wasseranschluss.

(3) Der WBV kann in besonderen Fällen weitere Antragsunterlagen fordern oder auch teilweise von der Vorlage der genannten Antragsunterlagen Abstand nehmen.

(4) Die Änderung der Anschlussleitung ist ebenfalls beim WBV schriftlich zu beantragen.

- (5) Der WBV ist verpflichtet, jedem neuen Mitglied vor Anschlussgenehmigung sowie allen anderen Mitgliedern auf Verlangen die Satzung des WBV und die Wasserbezugsordnung bekannt zugeben.

§ 8 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den Vorschriften der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Der WBV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WBV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Mitgliedes möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Wasserlieferung

(1) Der WBV verpflichtet sich, Wasser für den beantragten Zweck jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind;
2. soweit und solange der WBV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WBV wird bei jeder Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Behebung ergreifen.

3) Der WBV unterrichtet die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WBV dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Der WBV stellt Wasser nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WBV zulässig.

(5) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der

WBV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(6) Wünscht ein Verbandsmitglied für kürzere oder längere Zeit eine außergewöhnliche Wassermenge zu entnehmen, so hat er dieses mindestens 24 Stunden vorher dem Vorsteher mitzuteilen und sich mit diesem zu verständigen. Tut er dieses nicht, so haftet er für alle dem Verband durch die plötzliche Mehrentnahme entstehenden Schäden.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die das Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WBV aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es denn, dass der Schaden vom WBV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBV ist verpflichtet, seinen Mitgliedern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM (dreißig Deutsche Mark).

(4) Das Mitglied hat den Schaden unverzüglich dem WBV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche in der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Mitglieder des WBV, die Grundstückseigentümer sind, haben für den Zweck der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zu Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Hinweisschilder) unentgeltlich zuzulassen. Wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke das Mitglied mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde, entfällt diese Pflicht.
- (2) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (5) Wird ein Mitglied aus der dinglichen Mitgliedschaft entlassen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einrichtung weiterhin zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Mitgliederanlage des Grundstückes. Er beginnt an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- (2) Jedes Grundstück soll eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und in der Regel nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Wird ein Grundstück über ein fremdes Grundstück versorgt, so muss hierfür eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Die Eintragung veranlasst der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück über ein fremdes Grundstück versorgt werden soll. Er hat auch die Kosten für die Eintragung zu übernehmen und die Nachteile, die sich aus der Nichteintragung ergeben, hinzunehmen.
- (3) Der WBV bestimmt die Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung des Hausanschlusses sowie der Anschlussstelle unter Beachtung der Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN) und der technischen Regeln des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Auf berechnete Wünsche des Anschlussnehmers wird Rücksicht genommen.
- (4) Der Verband lässt den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Zuleitung sowie die Verbrauchsleitung bis zum Absperrhahn hinter dem Wasserzähler ausführen. Die Kosten der Zuleitung einschließlich der Absperrhähne vor und hinter dem Messer und der Rohranbohrschelle an der Versorgungsleitung hat das Verbandsmitglied zu tragen. Der Verband kann eine vorschussweise Zahlung verlangen. Ein angemessener Vorschuss oder auch die ganzen Kosten sind vor Ausführung der Anschlussarbeiten zu zahlen. Zuleitung, Wasserzähler, Absperrhähne und Rohranbohrschelle bleiben Eigentum des Verbandes.
- (5) Unterhaltung und etwa erforderliche Veränderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung obliegen dem Verband. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Maßnahmen auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen eines Mitgliedes erforderlich, so hat das Mitglied dem Verband die Kosten zu erstatten.

(6) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Zuleitung wird bis zu dem Absperrhahn hinter den Wasserzähler einschließlich des Wasserzählers selbst durch den Verband unterhalten, gegebenenfalls geändert. Die Kosten trägt das Verbandsmitglied, hinsichtlich des Wasserzählers der Verband.

(7) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBV und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt sowie beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der WBV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, werden Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer berücksichtigt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Insbesondere hat er die Erd- und Tiefbauarbeiten nach den Richtlinien des WBV durchzuführen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(8) Die Benutzung der Anschlussleitung als elektrische Erdungsleitung ist nicht gestattet.

§ 14 Mitgliederanlagen

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung des WBV, ist das Mitglied verantwortlich. Hat es die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist es neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung sowie der entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WBV oder ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Der WBV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Dazu hat der Grundstückseigentümer dem WBV rechtzeitig vor Ausführung das Installationsunternehmen zu benennen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Mitgliederanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBV zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN, DVGW oder GS - Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Druckerhöhungsanlagen auf dem Grundstück dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den WBV angeschlossen werden. Für die Genehmigung und den Betrieb der Druckerhöhungsanlage übernimmt der WBV keinerlei Haftung.

(6) Eine Verbindung der Eigenwasserversorgung mit der Mitgliederanlage ist nicht zulässig.

§ 15 Inbetriebsetzung der Mitgliederanlage

- (1) Der WBV oder dessen Beauftragte schließen die Mitgliederanlage an das Versorgungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WBV über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Mitglied hat dem WBV die Kosten für das Inbetriebsetzen der Mitgliederanlage zu erstatten.

§ 16 Überprüfung der Mitgliederanlage

- (1) Der WBV ist berechtigt, die Mitgliederanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der WBV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Mitgliederanlagen; Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitgliederanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WBV schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Wasserverbrauch

- (1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht. Hierfür ist es ohne Bedeutung, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Der WBV stellt gegen Berechnung Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort des Zählers. Der Grundstückseigentümer stellt während der Dauer des Wasserbezugsverhältnisses für den Wasserzähler einen geeigneten Platz zur Verfügung, so dass er jederzeit ohne Behinderung abgelesen werden oder ausgewechselt werden kann. Die Kosten für die Unterhaltung trägt der WBV.

(4) Das Mitglied kann die Verlegung der Zähleinrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie ihm an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann und ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(5) Bei unbebauten Grundstücken oder im Falle der Leitungsführung unter Fundamenten o. Ä., bei längeren Anschlussleitungen und, falls auf dem Grundstück keine frostsichere Unterbringung des Wasserzählers möglich ist, ist der Wasserzähler in einem nach den Vorschriften des WBV zu erstellenden Zählerschacht an der Grundstücksgrenze zu installieren. Der Grundstückseigentümer hat den Schacht, der sein Eigentum bleibt, auf seine Kosten herzustellen und ihn stets zugänglich, sauber, in gutem baulichen, unfallsicherem, wasserdichtem und frostsicherem Zustand zu halten.

(6) Der WBV stellt für jedes Grundstück grundsätzlich nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.

(7) Der WBV lässt nach den Bestimmungen der Eichordnung im turnusmäßigen Abstand die Wasserzähler überprüfen und sie, soweit erforderlich, instand setzen. Die entstehenden Kosten fallen dem WBV zu Last, falls die Abweichung die nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

(8) Ergibt eine Prüfung des Zählers eine Überschreitung der nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag richtig gestellt; jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Falle darf die Richtigstellung den Zeitraum von zwei Jahren überschreiten.

(9) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehlanzeige einwandfrei festzustellen oder zeigt der Zähler überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit der Fehler- oder Nichtanzeige nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten 12 Monate vor der fehlerhaften Anzeige berechnet. Bei der Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten.

(10) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur vom WBV vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, Schmutzwasser, Grundwasser, vor Frost und Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Wasserzähler trägt das Mitglied, sofern es die Schäden am Wasserzähler zu vertreten hat. Schäden und Störungen an dem Wasserzähler sind dem WBV unverzüglich zu melden. Dieser hat für umgehende Abhilfe zu sorgen.

(11) Der WBV ist berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Mitgliedes mitzuteilen.

§ 19 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Mitglied selbst abgelesen. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des WBV die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WBV den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Mitglieder, die verlangen, über die turnusmäßige Ablesung hinaus den Zählerstand aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, festzustellen, werden zu einem pauschalen Unkostenbeitrag in Höhe von 20,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer für jede Ablesung herangezogen. Dieser Kostenbeitrag wird mit der nächsten Beitragsrechnung erhoben.

§ 20 Zutritt zu den Versorgungsanlagen

Den Beauftragten des WBV ist zur Überprüfung der Hausanschlussleitungen, zur Nachschau der Mitgliederanlagen auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren. Die Anschlussnehmer haben den Beauftragten des WBV alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Berechnung der satzungsgemäßen Abgaben erforderlich sind.

§ 21 Abmeldung des Wasserbezugs

(1) Beim Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug beim WBV schriftlich abzumelden. Zur Anmeldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, haften der frühere Eigentümer und der neue Eigentümer für alle zwischenzeitlich entstandenen Beiträge und Abgaben gesamtschuldnerisch.

(2) Hält ein Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Anlage für nicht mehr gegeben und will er deshalb den Wasserbezug einstellen, so hat er die Entlassung aus der dinglichen Mitgliedschaft zu beantragen. Der WBV wird den Hausanschluss von der Versorgungsleitung abtrennen, sobald der Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft gestellt ist, wobei die entstehenden Kosten für die Abtrennung des Anschlusses zu Lasten des Antragstellers gehen.

§ 22 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Wasserbezugsverordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,

1. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden
2. oder den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

3. oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WBV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WBV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der WBV wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 23 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Der WBV kann die Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke (über einen Bauwasseranschluss, über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler, für bewirtschaftete Zelte u. ä.) zulassen. Der Anschlussnehmer muss sich verpflichten, die Bedingungen dieser Wasserbezugsordnung und die besonderen Bedingungen, die bei der Abgabe eines Hydrantenstandrohres erfüllt werden müssen, einzuhalten. Er hat dem WBV die ihm entstehenden Kosten für die Herstellung des Anschlusses und die Beseitigung zu erstatten.

§ 24 Feuerschutz

Die Benutzung der im Versorgungsnetz eingebauten Hydranten zum Zwecke des Feuerschutzes ist den öffentlichen Feuerwehren gestattet.

§ 25 Beiträge und Abgaben

(1) Die wegen der unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für den WBV vor Inkrafttreten dieser Fassung der Wasserbezugsverordnung festgelegten erhöhten Anschlussbeiträge für folgende Gebiete behalten Gültigkeit bis 31.12.2000: Einmalige Umlage in Höhe von 5.500,-- DM für die Ortschaften Büchen, Schwarzbruch und Huppen.

(2) Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden erhalten in der Regel nur einen Hausanschluss. Je nach örtlicher Lage kann für eigen genutzte Haupt- und Wirtschaftsgebäude ein weiterer Hausanschluss notwendig oder wünschenswert sein. In solchem Falle kann der Anschlussbeitrag für den zweiten und jeden weiteren Anschluss auf die Hälfte des ersten Anschlussbeitrages festgesetzt werden. Die Vergünstigung entfällt, wenn der zweite oder weitere Anschluss für selbständige Wohneinheiten oder gewerbliche Betriebsstätten bestimmt ist. Bei späterem Fortfall des Ermäßigungsgrundes kann die nachträgliche Zahlung des vollen Anschlussbeitrages oder die Entfernung des Anschlusses durch den Grundstückseigentümer verlangt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand, ob hierzu die Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Bei Doppel-, Reihen-, Mehrfamilienhäusern ist für jede selbständige Wohneinheit der volle Anschlussbeitrag zu zahlen. Ausgenommen sind eigen genutzte Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand über die Zuordnung von Wassergeld, Grundbetrag und Anschlussgebühr.

§ 26 Entstehung der Beitragspflicht; Beitragspflichtige

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat, an dem das Grundstück an die Versorgungsleitung angeschlossen wird.

(2) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 27 Unberechtigte Wasserentnahme

In allen Fällen unberechtigter Wasserentnahme ist der WBV berechtigt, für jeden Fall des Verstoßes die Zahlung einer Beitragslast von 200 cbm zu verlangen. Daneben bleibt die Verpflichtung bestehen, unberechtigt entnommenes Wasser nach Schätzung des WBV zu erstatten.

§ 28 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Wasserbezugsordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW Nr. 11 S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Wasserbezugsordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW Nr. 34 S. 517/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung in Kraft.

Hillmicke, den 30.03.1996, geändert am 15.11.2003

gez. Schneider (Verbandsvorsteher)

Gleichzeitig tritt die vorhergehende Wasserbezugsordnung vom 03.09.1959 außer Kraft.